Politik

* Berufs(aus-)bildungssysteme
  + Lernorte Betrieb & Schule (Arbeitswelt & Berufsausbildung)
  + Berufsausbildung weitgehen unreguliert
  + Duales System BBi (Bildungs- und Beratungsinstitut GmbH)
    - Lernort Betrieb (zuständig: Bund)
      * Ausbildungsordnung
        + Bezeichnung für A-Beruf
        + A-Dauer
        + A-Berufsbild
        + A-Rahmenplan 🡪 betrieblicher A-Plan
        + Prüfungsanforderungen
    - Lernort Schule (zuständig: Land)
      * 🡪 Rahmenlehrplan
        + 🡪 Lehrpläne der Lehrer

🡪 didaktische Jahresplanung der Schüler

* Grundgesetz
  + Paragraph 20
    - Abs1
      * Demokratie
      * Sozialstaat
      * Republik
      * Bundesstaat
    - Abs 2
      * Gewaltenteilung
        + Legislative (gesetzgebende Gewalt)
        + Judikative (richterliche Gewalt)
        + Exekutive (ausführende Gewalt)
    - Abs 3
      * Rechtsstaat
    - Abs 4
      * Widerstandsrecht
  + Art 38 GG
    - Allgemein
    - Unmittelbar
    - Frei
    - Gleich
    - Geheim
* Vertragsfreiheiten
  + Abschluss…
  + Inhalts…
  + Form…

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Pflichten Arbeitsvertrag | | |
|  | Arbeitnehmer | Arbeitgeber |
| Hauptflicht | -Arbeitskraft dauerhaft zur Verfügung stellen | -Entgeltpflicht |
| Weiter Pflichten | -Treuepflicht  -Verschwiegenheitspflicht  -Wettbewerbsverbot | -Fürsorgepflicht  -Zeugniserstellung  -Urlaubsgewährung |

* Beendigung Arbeitsverhältnis
  + Kündigung: einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung
  + Aufhebung
  + Zeitablauf
  + Nichtigkeit/ Anfechtung
  + Tod des Arbeitnehmers
  + „Mit einer Kündigung soll auf ein auf unbefristete Zeit abgeschlossenes Arbeitsverhältnis beendet werden (ordentliche Kündigung). Einseitige Verlängerung dieser Frist für den Arbeitgeber(abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers).“
* Kündigungsgründe nach Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
  + Betriebsbedingte Erfordernisse
  + Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers
  + Gründe in der Person des Arbeitnehmers
  + Ein Ereignis, dass gravierend für sich ist(außerordentliche Kündigung), muss in 14 Tagen nach Ereignis geschehen(von Erfahren bis Kündigung)
  + Befristetes Arbeitsverhältnis
    - Sachlicher Grund muss vorliegen
    - Nur auf 2 Jahre erlaubt
    - Ohne sachlichen Grund
      * Max. 2 Jahre (bei Neueinstellung)
      * Max. 4 Jahre bei Unternehmensgründung
  + Teilzeit Arbeitsverhältnis
    - Anspruch in Betrieben >15 Mitarbeiter
    - Wenn nicht betriebliche Gründe dagegen sprechen
    - Rückkehrmöglichkeit bei Betrieben >45 Mitarbeiter
  + Leiharbeitsverhältnisse
    - Max. befristet auf 1 Jahr bei einem Betrieb
    - Genehmigung durch Arbeitsagentur